



# Kreisausschuss

Fachbereich Bauen, Wasser- und Naturschutz

## Merkblatt

### Aufschüttungen / Auf- und Einbringen von Bodenmaterial

Bei Bautätigkeiten fallen regelmäßig große Mengen von Bodenmaterial an. Für die ordnungsgemäße Verwertung von Bodenaushub kommen mehrere Maßnahmen in Betracht. Dabei sind unterschiedliche fachliche und rechtliche Aspekte zu beachten. Dieses Merkblatt soll einen Überblick über die wesentlichen Genehmigungs- und Anzeigepflichten sowie mögliche Einschränkungen geben.

#### 1. Bodenschutzrecht

Der Boden erfüllt im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes vielfältige Funktionen. Dazu gehören die natürlichen Funktionen u. a. als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen sowie als Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen. Ebenso erfüllt Boden wichtige Nutzungsfunktionen als Fläche für Siedlung und Erholung oder als Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung.

Das Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden ist nur zulässig, wenn mindestens eine der genannten Bodenfunktionen nachhaltig gesichert oder wiederhergestellt wird („Grundsatz der Nützlichkeit“). Das Material darf nicht belastet sein. Unzulässige Schädigungen des Bodens durch eine unsachgemäße Ausführung sind zu vermeiden. So sollten Flächen bei hoher Bodenfeuchte nicht befahren werden, um Bodenverdichtungen vorzubeugen. Die Pflicht zur Vorsorge gegen ein Entstehen schädlicher Bodenveränderungen trifft Grundstückseigentümer, Pächter und Unternehmen, die Maßnahmen auf einem Grundstück durchführen, welche zur Veränderung der Bodenbeschaffenheit (z. B. durch Erosion oder Verdichtung) führen können.

Anzeigepflicht: Wer Materialien in einer Gesamtmenge je Vorhaben von über 600 m<sup>3</sup> auf oder in den Boden einbringen will, hat dies vor Beginn der Maßnahme der zuständigen Bodenschutzbehörde anzuzeigen. Ein entsprechendes Formular können Sie unter den unten stehenden Kontaktdaten anfordern. Die Anzeige sollte vier Wochen vor Beginn der Maßnahme bei der Behörde vorliegen.

#### 2. Baurecht

Aufschüttungen und Abgrabungen gelten grundsätzlich nach der Hessischen Bauordnung (HBO) als bauliche Anlagen. Sie benötigen keine Baugenehmigung bei:

- selbstständigen Aufschüttungen oder Abgrabungen bis 2 m Höhe oder Tiefe und bis 30 m<sup>2</sup> Grundfläche (im Außenbereich bis 300 m<sup>2</sup> Grundfläche),
- Aufschüttungen, die der landwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Bodenverbesserung dienen (nur gegeben, wenn Bodenpunktzahl kleiner 60 und aufgebrauchte Schicht nicht mächtiger als 20 cm)

Auch bei baugenehmigungsfreien Aufschüttungen dürfen diese nicht verunstalten, müssen standsticher sein und dürfen nicht zu Gefahren oder unzumutbaren Nachteilen oder Belästigungen führen.

### **3. Naturschutzrecht**

Aufschüttungen, Verfüllungen und Aufbringen von Materialien können grundsätzlich und unabhängig von der Größe der Fläche oder der Menge des Materials einen naturschutzrechtlichen Eingriff darstellen, z. B. wenn Flächen in ihrer Gestalt (inkl. des Pflanzenbestandes) oder in ihren Nutzungen (z. B. Umwandlung von Dauergrünland zu Ackerland) verändert werden. Dazu gehören auch Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Die zuständige Naturschutzbehörde stellt fest, ob die Erheblichkeitsschwelle überschritten ist.

Von dem Auf- und Einbringen von Materialien sollen Böden u. a. im Wald, in Naturschutzgebieten, Natura 2000-Gebieten und gesetzlich geschützten Biotopen ausgeschlossen werden. Aufschüttungen können auch artenschutzrechtlich relevant sein. Diesbezügliche Vorgaben sind entsprechend zu berücksichtigen.

### **4. Wasserrecht**

In festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche grundsätzlich untersagt und bedarf einer Ausnahmegenehmigung nach Wasserhaushaltsgesetz.

Aufschüttungen und Abgrabungen sind im Gewässerrandstreifen verboten. Dieser Randstreifen ist nach dem Hessischen Wassergesetz im Außenbereich zehn Meter und im Innenbereich fünf Meter breit (bemessen ab der Linie des Mittelwasserstandes, bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante ab der Böschungsoberkante).

In Wasserschutzgebieten sollen keine Materialien oder Böden auf- oder eingebracht werden. Ist dies doch vorgesehen, ist ein entsprechender Unbedenklichkeitsnachweis vorzulegen. Weiterhin sind die Vorgaben der jeweiligen Schutzgebietsverordnung zu beachten.

### **5. Landwirtschaftliche Vorgaben**

Bei der landwirtschaftlichen Bodennutzung sind die Grundsätze der guten fachlichen Praxis (nachhaltige Sicherung der Bodenfruchtbarkeit und Leistungsfähigkeit des Bodens als natürlicher Resource) zu beachten. Hierzu gehört insbesondere, dass

- die Bodenbearbeitung unter Berücksichtigung der Witterung grundsätzlich standortangepasst zu erfolgen hat,
- die Bodenstruktur erhalten oder verbessert (bis Bodenzahl 60 möglich) wird,
- Bodenverdichtungen, insbesondere durch Berücksichtigung der Bodenart, Bodenfeuchtigkeit und des von den zur landwirtschaftlichen Bodennutzung eingesetzten Geräten verursachten Bodendrucks, so weit wie möglich vermieden werden,
- Bodenabträge durch eine standortangepasste Nutzung, insbesondere durch Berücksichtigung der Hangneigung, der Wasser- und Windverhältnisse sowie der Bodenbedeckung, möglichst vermieden werden,
- die naturbetonten Strukturelemente der Feldflur, insbesondere Hecken, Feldgehölze, Feldraine und Ackerterrassen, die zum Schutz des Bodens notwendig sind, erhalten werden,
- der standorttypische Humusgehalt des Bodens, insbesondere durch eine ausreichende Zufuhr an organischer Substanz oder durch Reduzierung der Bearbeitungsintensität erhalten wird.

### **6. Kontaktdaten**

Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf  
Fachdienst Wasser- und Bodenschutz  
Im Lichtenholz 60  
35043 Marburg

Für ein persönliches Gespräch stehen Ihnen zur Verfügung:

- Herr Sczeponik      Tel: 06421/405-1464  
   E-Mail: [sczeponikm@marburg-biedenkopf.de](mailto:sczeponikm@marburg-biedenkopf.de)
- Herr Messer:        Tel: 06421/405-1436  
   E-Mail: [messerd@marburg-biedenkopf.de](mailto:messerd@marburg-biedenkopf.de)